

**Satzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs-
sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von
Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das
Corona-Virus SARS-CoV-2
– Corona-Satzung –
Vom 17. April 2020**

(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2020/2020-38.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Art. 64 Abs. 1 Satz 5, Art. 65 Abs. 7 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Satzung

Präambel

Diese Satzung verfolgt den Zweck, den Studien- und Lehrbetrieb in sämtlichen Studiengängen im Sinn des Art. 56 Abs. 1 BayHSchG sowie sonstigen Studien im Sinn des Art. 56 Abs. 6 BayHSchG und in Promotions- sowie Habilitationsverfahren an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg trotz der Einschränkungen des öffentlichen Lebens, die sich durch das Corona-Virus ergeben, soweit wie möglich aufrechtzuerhalten und den Studierenden sämtlicher Studiengänge und sonstiger Programme im oben genannten Sinne ein möglichst ungehindertes (Weiter-)Studium zu ermöglichen sowie den Fortgang der Nachwuchsqualifizierung zu sichern.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung findet Anwendung auf sämtliche Studiengänge im Sinn des Art. 56 Abs. 1 BayHSchG, sonstige Studien im Sinn des Art. 56 Abs. 6 BayHSchG sowie Promotions- und Habilitationsverfahren an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2

Abweichung von den Regelungen in Studien- und Prüfungsordnungen

(1) Sofern und soweit Lehrveranstaltungen und Prüfungen nachweislich aufgrund der Einschränkungen des öffentlichen Lebens oder sonstiger Auswirkungen des Corona-Virus nicht in der von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch vorgesehenen Art und Weise stattfinden können, kann für das Semester, in welchem sich die jeweilige Einschränkung auswirkt, von den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch vorgesehenen Vorgaben zu Lehr- und/oder Prüfungsformaten nach Maßgabe der folgenden Regelungen abgewichen werden:

1. Die ursprünglich vorgesehenen Lehr- und/oder Prüfungsformate können nachweislich aufgrund des Corona-Virus nicht wie geplant durchgeführt werden und
2. die stattdessen geplanten Lehr- und/oder Prüfungsformate sind nach Einschätzung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans in im Wesentlichen gleicher Weise dazu geeignet, den Studierenden einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs bzw. der sonstigen Studien zu ermöglichen (kompetenzorientiertes Lehr- und Prüfungswesen).

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Regelungen zum Studienverlauf, d. h. die Verschiebung einzelner Module in früher oder später gelegene Semester, wenn

1. der ursprünglich vorgesehene Studienverlauf aufgrund von zwingend in Präsenzform durchzuführender Lehre (beispielsweise Praktika) nachweislich aufgrund des Corona-Virus nicht wie geplant eingehalten werden kann und
2. der stattdessen geplante Studienverlauf nach Einschätzung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans in im Wesentlichen gleicher Weise dazu geeignet ist, den Studierenden einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs bzw. der sonstigen Studien zu ermöglichen (aufeinander aufbauende Kompetenzen).

(3) ¹Anträge nach Abs. 1 und 2 sind für den jeweiligen Studiengang möglichst gebündelt von der bzw. dem Studiengangverantwortlichen an die jeweils zuständige Studiendekanin bzw. den jeweils zuständigen Studiendekan zu stellen. ²Über eine Abweichung nach Abs. 1 oder Abs. 2 entscheidet die jeweils zuständige Studiendekanin bzw. der jeweils zuständige Studiendekan nach Anhörung der bzw. des Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses. ³Die Änderungen sind spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn auf geeignete Weise bekannt zu geben. ⁴Im Falle von Änderungen nach Abs. 1 können auf geeignete Weise zu dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt auch zwei Alternativen festgelegt werden; die Entscheidung für die eine oder die andere Alternative ist den Studierenden spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ⁵Nach dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt können Abweichungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 in besonders begründeten Ausnahmefällen von der jeweils zuständigen Studiendekanin bzw. dem jeweils zuständigen Studiendekan zugelassen werden, soweit das kompetenzorientierte Lehr- und Prüfungswesen sichergestellt wird.

(4) Für Abweichungen von den Regelungen in Studien- und Prüfungsordnungen, die zentrale Prüfungen betreffen, gilt Abs. 3 entsprechend; die Änderungen sind dem Prüfungsamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Abweichung von Regelungen in Promotions- und Habilitationsordnungen

(1) ¹§ 2 Abs. 1 gilt für Promotionsverfahren entsprechend. ²Die zuständige Dekanin bzw. der zuständige Dekan erlässt dazu im Benehmen mit dem zuständigen Promotionsausschuss Ausführungsbestimmungen zu den jeweils einschlägigen Promotionsordnungen, die bis spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu geben sind. ³Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren erfolgt zunächst digital, der Originalantrag ist nachzureichen.

(2) ¹§ 2 Abs. 1 gilt für Habilitationsverfahren entsprechend. ²Die Entscheidungen werden von der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan getroffen und sind spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung bekannt zu geben.

§ 4

Abweichende Lehr- und Prüfungsformate; Blockveranstaltungen; Prüfungszeiträume

(1) ¹Die in den Studien- und Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsordnungen bzw. dem Modulhandbuch festgelegten Lehr- und Prüfungsformate können unter Beachtung der Regelungen in § 2 sowie des Grundsatzes des kompetenzorientierten Lehr- und Prüfungswesens durch sämtliche bereits in der jeweiligen Studien- und Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsordnung für andere Module bzw. erforderliche Leistungen vorgesehenen Lehr- und Prüfungsformate ersetzt werden. ²Satz 1 gilt entsprechend für weitere, bislang in der jeweiligen Studien- und Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsordnung nicht vorgesehene Lehr- und Prüfungsformate insbesondere in elektronischer bzw. digitaler Form, wenn und soweit insbesondere bei den digitalen Fernprüfungen für alle Studierenden vergleichbare Bedingungen hergestellt werden können (insbesondere eindeutige Identifizierung der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, geeignete Vorkehrungen gegen Täuschungsversuche, Umgang mit technischen Störungen, Sicherung und Dokumentation des Prüfungsgeschehens) sowie die Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen (insbesondere auch Art und Wahl des Servers) gewährleistet werden. ³In den Fällen gemäß Sätzen 1 und 2 ist jeweils auch die Prüfungsdauer bzw. die Bearbeitungsfrist festzulegen. ⁴Soweit in den Fällen gemäß Sätzen 1 und 2 aufgrund des Wechsels von Lehr- und Prüfungsformaten von fächerübergreifenden Festlegungen zur Meldung zur Prüfung und zur Abmeldung von der Prüfung aus sachlichen Gründen abgewichen werden muss, legt die oder der Prüfende für die jeweilige Prüfung die abweichenden Fristen für die Meldung und Abmeldung fest; die Festlegungen sind den betroffenen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bekannt zu geben und von der oder dem Prüfenden zu dokumentieren. ⁵Ein Wechsel von Lehr- und Prüfungsformaten, der mit einem Wechsel von dezentralen zu zentralen Prüfungen verbunden ist, ist ausgeschlossen.

(2) ¹Sofern und soweit Lehrveranstaltungen während des Semesters geplant waren und deren Umwandlung in Blockveranstaltungen am Ende des Semesters nicht mit den jeweiligen Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung zum Studienverlauf vereinbar ist, so ist die Umwandlung in Blockveranstaltungen unter Beachtung der Regelungen in § 2 Abs. 2 und 3 möglich, wenn und soweit die Studierbarkeit nach wie vor gewährleistet ist. ²Die Umwandlung von Lehrveranstaltungen in Blockveranstaltungen setzt in diesem Fall eine Prognoseentscheidung der jeweils zuständigen Studiendekanin bzw. des jeweils zuständigen Studiendekans über die Durchführbarkeit der Präsenzveranstaltung zum geplanten Zeitpunkt nach den zum Zeitpunkt der Entscheidung durch die Staatsregierung bekanntgegebenen Maßstäben voraus.

(3) ¹Soweit in den Studien- und Prüfungsordnungen Prüfungszeiträume festgelegt sind, so kann die jeweilige Fakultät von den angegebenen Prüfungszeiträumen im Benehmen mit dem Prüfungsamt abweichen. ²Die Bekanntgabe der konkreten Prüfungstermine hat bis spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung zu erfolgen.

(4) Anwesenheitspflichten bei Lehrveranstaltungen, die gemäß den geltenden Studien- und Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsordnungen bzw. dem Modulhandbuch bestehen und deren Einhaltung Bestehens- oder Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung ist, sind auszusetzen, sofern die jeweilige Lehrveranstaltung ganz oder teilweise durch ein anderes

bereits in der jeweiligen Studien- und Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsordnung für andere Module bzw. erforderliche Leistungen vorgesehene Lehr- und Prüfungsformat ersetzt wird oder ganz oder teilweise in elektronischer bzw. digitaler Form abgehalten wird.

(5) Konsekutionsregelungen werden im Sommersemester 2020 und solche über Studienfortschrittskontrollen gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen sowohl im Wintersemester 2019/2020 als auch im Sommersemester 2020 ausgesetzt.

(6) ¹Die Termine für die Einsichtnahme in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle im Sommersemester 2020 können in angemessenem Umfang zeitlich verlegt werden. ²Der Beginn gegebenenfalls bestehender Fristen für die Erhebung von Einwendungen oder Einlegung von Rechtsbehelfen gegen die Bewertung der Prüfungsleistungen verschiebt sich dadurch entsprechend. ³Die herkömmliche Einsichtnahme kann durch eine elektronische Einsichtnahme ersetzt werden; dies wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern gegebenenfalls bekannt gegeben.

(7) ¹Nicht bestandene Prüfungen können zu einem nachfolgenden regulären Prüfungstermin, der von der oder dem Studierenden frei gewählt wird, wiederholt werden. ²Ist gemäß geltender Studien- und Prüfungsordnung die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten beschränkt, werden nicht bestandene Prüfungen des Sommersemesters 2020 insoweit nicht als Fehlversuch gewertet.

§ 5

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 20. April 2020 in Kraft; sie tritt mit Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters 2020/2021 außer Kraft. ²Die Satzung sowie die aufgrund dieser Satzung geänderten Lehr- und/oder Prüfungsformate gelten nur für Prüfungen, die im Wintersemester 2019/2020 aufgrund der Einschränkungen durch das Corona-Virus verschoben werden mussten und solche Lehr- und/oder Prüfungsformate, die dem Sommersemester 2020 zugeordnet sind bzw. in Promotions- und Habilitationsverfahren während des Sommersemesters 2020 stattfinden. ³Abweichend von Satz 2 gelten durchgeführte Änderungen nach § 2 Abs. 2 in Form der Verschiebung von einzelnen Modulen im Studienverlauf für die gesamte Dauer des jeweiligen Studiums der bzw. des jeweils betroffenen Studierenden. ⁴Durch Änderungssatzung können die Geltungsdauer dieser Satzung sowie die getroffenen Änderungen in Abhängigkeit von der Dauer der Einschränkungen durch das Corona-Virus verlängert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. April 2020 gemäß Art. 20 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1, 64 Abs. 1 Satz 5, 65 Abs. 7 Satz 2 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. April 2020.

Bamberg, 17. April 2020



Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 17. April 2020 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Universität bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. April 2020.